### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach §9 Abs. 1 BauGB

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.
- Maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO
- Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt im GE: GRZ 0,8
- Als Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO maßgebend und wird so festgesetzt.
- Zahl der Vollgeschosse (gemäß Art. 83 Abs. 7 BayBO)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt:
  - III drei Vollgeschosse maximal.

Die zulässige Wandhöhe beträgt

- Maximal zulässige Wandhöhe
- 8,50 m maximal.
- Die Wandhöhe ist das Höchstmaß ab festgelegtem Höhenbezugspunkt, hier 379,80 m ü.NN. (an der südlichen Zufahrt).

### 2. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 2.1.
- **b** Besondere Bauweise, gemäß § 22 BauNVO. Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.
- Im gesamten Geltungsbereich gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO (Abstands-
- flächen). Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend.

### 3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

- Gebäude 3.1.
- 3.1.1. Sattel-, Pult- oder Flachdächer zulässig. Dachform
- 3.1.2. Dachneigung 0 - 30°

Kartenausschnitt

Dachdeckung Als Dachdeckung sind Alu- oder Zinkdeckung, sowie begrünte, bekieste Folien-/Flachdächer (auch Bitumendachbahnen) in Grautönen, zulässig.

- 3.2. Fassaden
- 3.2.1. Als Fassaden sind zulässig:
  - glatter Sichtbeton und Mauerwerk; - nichtspiegelnde Metalloberflächen;
  - Metall und Glaskonstruktionen;

Die Farbgebung ist auf die vorhandene Bebauung abzustimmen.

# 4. GRÜNORDNUNG

- Umsetzung, Pflanzqualitäten und Mindestpflanzgrößen
  - Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung/Bezugsfähigkeit der Gebäude fertig zu stellen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen. Nachpflanzungen haben der Pflanzqualität der enfernten Pflanzung zu entsprechen. Die Pflanzungen sind durch Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Wildverbiss) dauerhaft zu sichern.
  - Bei Einhaltung in der Anzahl, sind geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.
  - Für die im Bebauungsplan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den Grünflächen, wird die Verwendung der unter Punkt 4.2 ausgewiesenen Gehölze
  - Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 2,25 m²

## Pflanzqualitäten:

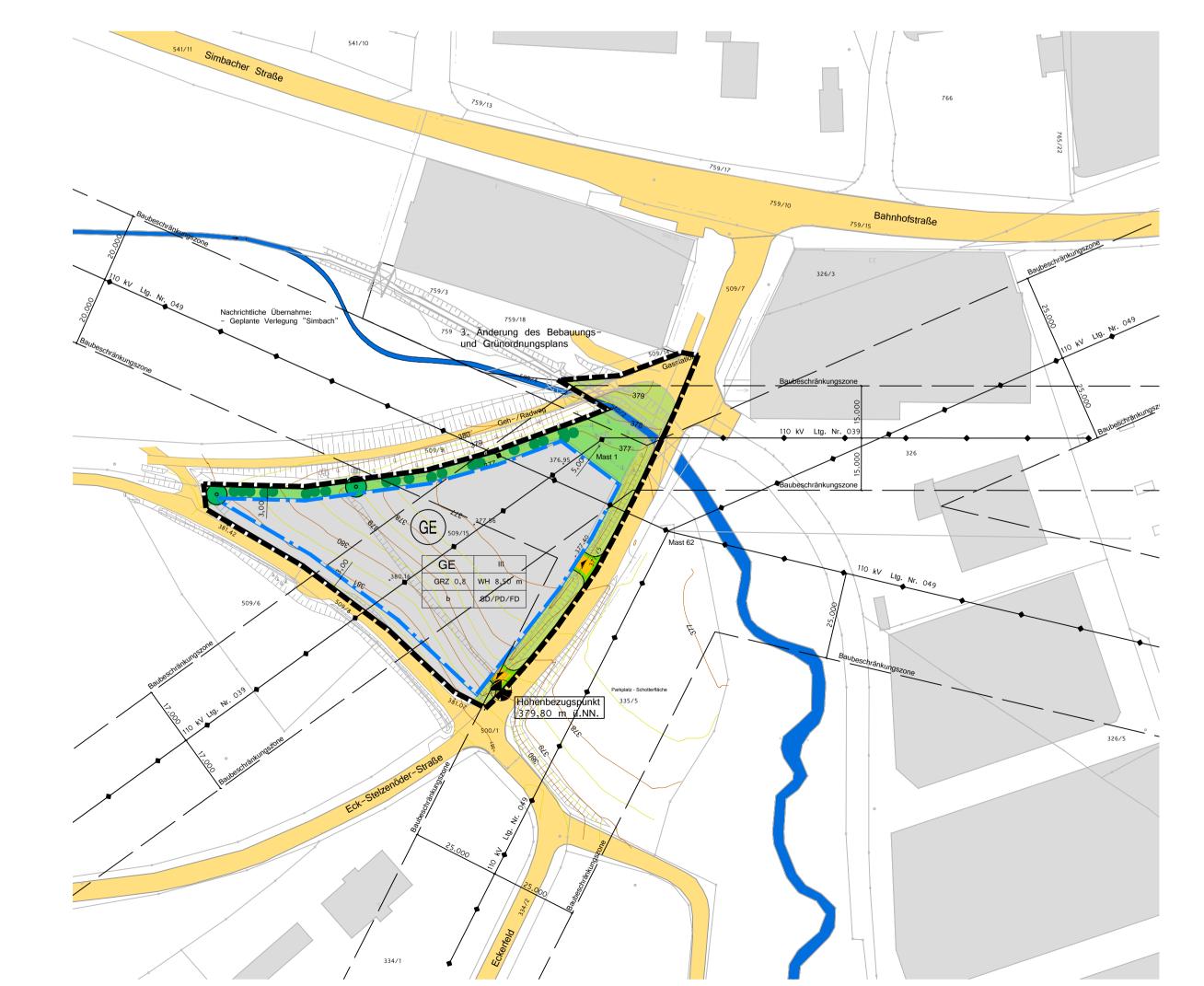
- Bäume II. Ordnung Hochstamm, 3xv., STU 16-18 cm Sträucher 2xv., mind. 60 - 100 cm
- Zu verwendende Gehölze
- Auswahlliste Bäume II. Ordnung
  - Feld-Ahorn Acer campestre Prunus avium Vogel-Kirsche Quercus robur i.A.u.S. Stiel-Eiche Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata i.A.u.S. Winter-Linde

### Auswahlliste Sträucher

Viburnum lantana

Viburnum opulus

- Cornus mas Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Haselnuß Corylus avellana Gew. Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Prunus spinosa Salix caprea Sambucus nigra
  - Schlehdorn Sal-Weide Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball Gew. Schneeball



Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas, etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände, nach den entsprechenden Richtlinien, sind einzuhalten. Als Pflanzung, im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- Grenzabstände
- Die Grenzabstände der Pflanzungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
  - Zu Nachbargrundstücken 2,00 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,00 m Wuchshöhe.
    - 0,50 m bei Sträucher, bis zu einer Wuchshöhe von maximal 2,00 m.
- 4.5.
- Die untergeordneten Verkehrsflächen, wie z.B. Fußwege und Parkplätze, sind versickerungsfähig mit Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Mineralbeton zu gestalten (soweit die geltenden Richtlinien der Wasserwirtschaft, dem nicht entgegenstehen).
- 4.6. Ausgleichsfläche
- Verfahren nach § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung, in das beschleunigte Verfahren, deshalb hier nicht notwendig.

## ALLGEMEINE HINWEISE

### A. BODENDENKMÄLER

- Sollten im Zuge von Bauarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzes einzuhalten.
- Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.
- B. SCHUTZ DES MUTTERBODENS (nach § 202 BauGB)
  - Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.
- C. ENERGIEVERSORGUNG
  - Bauvorhaben, die innerhalb der 110 kV Baubeschränkungszone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen errichtet werden. Bei Errichtung von Bauwerken im Mastbereich, sind die Hinweise und Auflagen des Merkblattes "Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten" unbedingt zu beachten. Die Zufahrt für Instandhaltungsarbeiten, muss z.B. für Lastkraftwagen (bis 7,5t) jederzeit möglich sein.
  - Im Leitungsbereich der Freileitungen dürfen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Auf die DIN VDE 0210, wird hingewiesen. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft "Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
  - Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehören auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen rechtzeitig zu melden. Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmassnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel, beträgt bei Aufgrabungen je 0,50 m links und rechts zur Trassenachse. Das "Merkblatt über Baumbestand und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Übersichtskarte 1

## PLANLICHE FESTETZUNGEN

## Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 BauGB, §§1 11 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ 0,8 Grundflächenzahl,
- 2.5. als Höchstmaß
- 2.7. Zahl der Vollgeschosse, III als Höchstmaß
  - 2.8. Höhe der baulichen Wandhöhe 8.50 m Anlagen, als Höchstmaß über 379,80 m ü.NN.
  - 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
  - (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.3. **b** Besondere Bauweise Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.
  - 3.5. Baugrenze, Gebäude

# VERKEHRSFLÄCHEN

- (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsfläche
- 6.1.2. öffentlich
- 6.1.3. öffentlich, im Bestand 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die
- Verkehrsflächen
- 8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
  - Oberirdische Freileitung (110 kV), Stromversorgung mit Angabe der Baubeschränkungszonen
- 9. GRÜNFLÄCHEN (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1. Grünfläche, privat Zweckbestimmung: Eingrünung des Baugebietes
- 9.2. Grünfläche, öffentlich
- 9.2. Zu pflanzende Einzelbäume und Sträucher
- Laubbaum II. Ordnung, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der 9.2.1. textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 3.2.1.). Eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5,00 m,
- 9.2.2. Sträucher, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 3.2.2.). Eine lagemäßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl

unter Einhaltung der Anzahl, ist erlaubt

- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
- Bebauungsplanes Nutzungsschablone
- 2 = max. Zahl der Vollgeschosse 3 = Grundflächenzahl 4 = Wandhöhe
- 5 = Bauweise 6 = Dachform
- BAUWERKE, GEBÄUDE
- Bestehende Gebäude
- 17. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- 17.1. 509/15 Flurstücksnummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Gewässer (hier der "Simbach")
- Höhenlinien, natürliches Gelände mit Angabe der Höhe ü.NN
- Maßangabe in Meter

## VERFAHRENSVERMERK

- Die Aufstellung des Deckblattes soll gemäß dem § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung, unterliegen.
- 1. Der Marktrat von Arnstorf, hat in der Sitzung vom ...... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und
- Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ....... hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ....... hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ....... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .... bis ..... beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ...... öffentlich ausgelegt.
- 6. Der Markt Arnstorf hat mit Beschluss des Marktrats vom ....... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ....... als Satzung beschlossen.
- Arnstorf, den .....
- gez. Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
- 7. Die Regierung / Das Landratsamt ........ hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ........ AZ ...... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- 8. Ausgefertigt (Siegel Genehmigungsbehörde)
- Arnstorf, den .....
- gez. Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
- 9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ....... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ....... gemäß
- § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Arnstorf, den .....
- gez. Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

Es kann auch jeder einzelne Verfahrensabschnitt durch Siegel und Unterschrift gesondert bestätigt werden. Die Vermerke 1-3 sind nur erforderlich, wenn der



## MARKT **ARNSTORF**

Landkreis Rottal - Inn

Regierungsbezirk Niederbayern

4. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"GE BAHNHOFSTRAßE BA 2 " nach § 13a BauGB

# Entwurf in der Fassung vom 14. März 2018

Der Marktrat von Arnstorf erläßt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), sowie Art. 81 Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588) zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH -Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBI. S. 89), folgende Satzung über die Aufstellung der 4. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE BAHNHOFSTRAßE BA 2".

Arnstorf, den 14. März 2018

Deckblatt

94424 Arnstorf

Tel: 08723 - 97 81 97

Fax: 08723 - 97 81 98

Email: architekt.stadler@t-online.de

Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

ARCHITEKTURBÜRO KONRAD STADLER DIPL.ING.(FH) ARCHITEKT Eichendorfer Straße 10

DIPL.ING.(FH) LANDSCHAFTSARCHITEKTUR Hinterholzen 3 84326 Falkenberg Tel: 08735 - 93 999 93 Email: arc-wolf@t-online.de

Grünordnung

RAINER WOLF

